

Ausdrücklich im Gesetz vorgesehene sozialrechtliche Beratung

(Auswahl der wichtigsten Vorschriften)

- Wolfgang Eicher -

Allgemein

SGB I

- § 14: Anspruch gegen den jeweiligen Leistungsträger, bei dem ein Anspruch geltend gemacht wird, zu jeweiligen Ansprüchen und Pflichten, ggf als **Spontanberatung (gilt auch für Beratung nach den speziellen Regelungen)** = Beratung ohne konkrete Nachfrage aus Anlass eines sonstigen laufenden Verwaltungsverfahrens
- Bei einer Weigerung ist eine Klage möglich (gilt auch für spezielle Beratung).
- Bei fehlerhafter oder fehlender Beratung besteht ein so genannter Herstellungsanspruch – auch bei Beratung durch Dritte, die in das Verfahren rechtlich eingebunden sind. Rechtsfolge ist die Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn alles ordnungsgemäß gelaufen wäre); dies gilt auch für spezielle Beratungen; daneben kann bei schuldhaftem Verhalten Schadensersatz verlangt werden.

+

Spezielle Regelungen

I SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

- §§ 1 Abs 3 Nr 1, 14 Abs 2: Anspruch auf Beratung zu Leistungen und Pflichten nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Jobcenter
- § 16 SGB II iVm §§ 29-31, 33 SGB III (siehe unter II): durch Jobcenter
- § 16 iVm §§ 29,34 SGB III (siehe unter II): durch Jobcenter
- § 16a: Schuldnerberatung, Suchtberatung durch Jobcenter

II SGB III (Arbeitsförderungsrecht)

- §§ 29-31, 33: Berufsberatung und Berufsorientierung für Arbeitnehmer durch Agenturen für Arbeit

- §§ 29, 34: Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber durch Agenturen für Arbeit

III SGB IV (Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung)

- § 93: Beratung, nicht nur Auskunft, in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) durch Versicherungsämter
- § 104: Anspruch von Arbeitgebern und Beschäftigten auf Beratung zu Ansprüchen und Pflichten nach dem SGB IV (Sozialversicherung) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch die am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger

IV SGB VII (Unfallversicherung)

- § 17: Beratung von Versicherten und Unternehmern zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Ersten Hilfe durch die Unfallversicherungsträger

V SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

- § 1 Abs 3 Nr 2: Beratung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten allgemein durch Jugendämter
- § 8 Abs 3 SGB VIII: Beratung von Kindern und Jugendlichen bei Not- und Konfliktlagen durch Jugendämter
- § 8b SGB VIII: Beratung von Einrichtungsträgern und Dritten durch Jugendämter
- § 9a: Beratung durch Ombudsstellen der Länder im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe
- § 10a: Beratung zur Wahrnehmung der Rechte iRd SGB VIII durch Jugendämter (dazu Hahn, JAmt 2022, 371 ff)
- § 10b (ab 1.1.2024 bis 31.12.2027): **Verfahrenslotse** für junge Erwachsene, bei denen ein Bedarf für die Gewährung von Eingliederungshilfe besteht
- § 11 Abs 3 Nr 6 SGB VIII: Jugendberatung durch Jugendämter ua
- § § 16 SGB VIII: Erziehungs- und Entwicklungsberatung in der Familie durch Jugendämter

- § 17 SGB VIII: Partnerschaftsberatung durch Jugendämter
- § 18 SGB VIII: Beratung zur Personensorge und zum Umgangsrecht durch Jugendämter
- § 21 SGB VIII: Beratung zur Erfüllung der Schulpflicht durch Jugendämter
- § 23 SGB VIII: Kindertagespflegeberatung durch Jugendämter
- § 25 SGB VIII: Beratung bei selbst organisierter Unterstützung von Kindern durch Jugendämter
- § 28 SGB VIII: Erziehungsberatung durch Erziehungsberatungsstellen sowie andere Beratungsdienste und Einrichtungen
- § 37: Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen bei auswärtiger Unterbringung durch Jugendämter
- § 37a: Beratung von Pflegepersonen durch Jugendämter
- § 41a: Nachbetreuungsberatung für junge Volljährige (bis 27) durch Jugendämter
- § 43: Beratung Erziehungsberechtigter und von Tagespflegepersonen bei Kindertagespflege durch Jugendämter
- § 51 SGB VIII: Beratung zur Annahme eines Kindes durch Jugendämter
- § 52a SGB VIII: Beratung bei Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsanspruch durch Jugendämter

VI SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe)

- § 12 SGB IX: **Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung** durch die Reha-Träger
- § 32: unabhängige Teilhabeberatung („peer counseling“): Beratung Betroffener durch Betroffene (niedrigschwellig) - SLiN eV in Kassel
- § 104: umfassende Beratung der Menschen mit Behinderungen über die Eingliederungshilfe unter Hinweis auf § 32 sowie sonstiger Stellen durch Träger der Eingliederungshilfe
- § 185a: Beratung von Arbeitgebern zu Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen durch einheitliche, von den Integrationsämtern beauftragte Stellen

- § 193 Abs 1 SGB IX: Beratung der schwerbehinderten Menschen und Arbeitgeber durch die von Reha-Trägern oder Integrationsämtern beauftragten Integrationsfachdienste

VII SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

- §§ 7a, 7b: umfassende rechtliche Pflegeberatung durch Pflegekasse oder mittels Beratungsgutscheins durch eine vertraglich zugelassene Beratungsstelle
- § 7c: umfassende Beratung zu Rechten und Pflichten des Sozialgesetzbuchs insgesamt durch Pflegestützpunkte (Krankenkassen und Pflegekassen) – 2 in Kassel, 1 in Korbach (Kreise)
- § 123: umfassende Beratung zu Rechten und Pflichten des SGB insgesamt im Rahmen von Modellvorhaben (bis zu 60) zur kommunalen Beratung durch Sozialhilfeträger

VIII SGB XII (Sozialhilfe)

- § 11: Beratung durch die Sozialhilfeträger zu sozialhilferechtliche Ansprüchen (auch Budgetberatung)
- § 71 Abs 2 Nr 4: Beratung durch Sozialämter in allen Fragen altersgerechter Dienste

Fazit

Umfassende Beratung ist ein das gesamte Sozialrecht beherrschender Grundsatz. Die Beratung muss vollständig und richtig sein. Inhaltlich richtet sie sich nach den von den jeweiligen Gesetzen abzudeckenden Bedarfssituationen, wobei sie nicht ausdrücklich als Beratung bezeichnet sein muss; auch andere Formulierungen (Auskunft, Unterstützung, Hilfen, Fragen ua) können eine Beratung umfassen.

Die einzelnen Beratungsstellen und Anlässe sind so vielgestaltig und komplex, dass betroffene Personen keinen Überblick darüber haben können. Selbst die jeweilige Behörde vermag dies kaum zu leisten. Sinnvoll wären alle Rechtsgebiete des Sozialrechts übergreifende „Lotsenstellen“ (Problem: kompetentes Personal). Ansatzweise wird der Problematik Rechnung getragen durch das behördenübergreifende so genannte „Bürgertelefon“ unter der Nummer 115, mit dem man zumindest allgemeine Auskünfte zu Verwaltungsanliegen erhalten kann, und durch

das Onlinezugangsgesetz (OZG), durch das bis Ende 2022 nicht nur Verwaltungsportale, sondern auch ein Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen auf Bundes- und Landesebene eingerichtet werden müssen, sodass eine behördenübergreifende Vernetzung ermöglicht wird. Den dringend notwendigen persönlichen Kontakt kann dieser Portalverbund, der Ende 2022 noch nicht realisiert ist, jedoch nicht ersetzen. Begrüßenswert ist deshalb der Verfahrenslotse für junge Menschen (unter 27) bei der Klärung von Eingliederungshilfebedarf (§ 10b SGB VIII); allerdings ist diese Leistung zeitlich leider begrenzt bis Ende 2027 (Art 10 Abs 3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Ab 2028 soll nämlich die Eingliederungshilfe für junge Menschen nach einer umfassenden Evaluierung zusammengeführt werden im SGB VIII (KJSG); bis dahin sind die Jugendämter vorrangig zuständig nur für die Eingliederungshilfe Minderjähriger, die seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht. Alle Erwachsenen und Minderjährigen mit bestehenden oder drohenden körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen unterfallen dagegen dem SGB IX.